

Regelungen für eine Beurlaubung von OGS-Schüler

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit der Anmeldung in der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Lena-Christ-Realschule stimmen Sie der verpflichtenden Teilnahme Ihres Kindes an diesem Angebot zu.

(Auszug aus der Anmeldung: unter Punkt 1. Uns ist bekannt, dass die Anmeldung für das oben genannte Schuljahr verbindlich ist. Die angemeldete Schülerin / der angemeldete Schüler ist im Umfang der angegebenen Nachmittage zum Besuch des offenen Ganztagsangebotes als schulischer Veranstaltung verpflichtet. Befreiungen von der Teilnahmepflicht bzw. eine Beendigung des Besuches während des Schuljahres können von der Schulleitung nur in begründeten Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden).

Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann Ihr Kind eine Beurlaubung bekommen. Die Erziehungsberechtigten müssen für die Beurlaubung einen schriftlichen Antrag (Formblatt erhältlich in der OGS, im Sekretariat oder hier als Download) einreichen.

Die Beurlaubung muss spätestens 2 Arbeitstage in der OGS abgegeben werden. Die Schulleitung prüft den Sachverhalt und entscheidet über die Beurlaubung.

Als Gründe für eine Beurlaubung von der Ganztagschule werden u.a. angesehen:

- Arztbesuche
- Termine mit Therapeuten (z.B. Psychologen, Sprach- und Ergotherapeuten)
- Familienfeiern im engsten Familienkreis (Firmung, Kommunion, Konfirmation, Heirat, Geburtstage)
- Schwere Erkrankung oder Todesfall im Familienkreis
- schulinterne Veranstaltungen (wie Adventsmarkt, Tutorenausflug)
- Termine, die sich durch Zugehörigkeit zu Vereinen und Organisationen ergeben (z.B. Musikschule, Sportverein, Kirche, Wasserwacht)
- Vorstellungs- oder Bewerbungsgespräche

Es hat sich bewährt, dass kein abschließender Katalog von Gründen festgelegt wird, der eine Beurlaubung von der Offenen Ganztagschule rechtfertigt. Solche Entscheidungen können auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles getroffen werden.

Herzliche Grüße

Ihre OGS